

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Gemeinde Weißenbach am Lech

Auf Grund des § 33, Abs. 3, des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniättsdienstes, des leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4/1966, in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach in seiner Sitzung vom 30. November 2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Friedhof der Gemeinde Weißenbach, auf der Gp. 4648/4 (Loach) KG. Weißenbach am Lech, dient der Beisetzung aller Leichen (Leichenteile) von Personen, die bei ihrem Tode in Weißenbach am Lech ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden.
2. Bestattet werden dürfen Leichen (Leichenteile) von Personen, die bei ihrem Ableben bereits eine Grabstätte im Friedhof besitzen oder deren Angehörige in Weißenbach am Lech ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: die Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte im ersten Grad, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern.
Weiters dürfen Leichen (Leichenteile) von Personen bestattet werden, welche vor ihrem Ableben ihren ordentlichen Wohnsitz in Weißenbach am Lech hatten und diesen nur für den Alterswohnsitz (Altersheim) bzw. aus Pflegebedürftigkeit (Pflegeheim) aufgegeben haben, da im Ort soziale Einrichtungen nicht vorhanden sind.
3. Die Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) oder Aschenurnen außerhalb des Friedhofes ist untersagt; Ausnahmegenehmigungen hievon kann nur die Landesregierung gem. § 33 Gemeindesaniätts-gesetzes erteilen.

§ 2

Verwaltung

1. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Weißenbach am Lech.
2. Diese führt einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweis zum Benützungsberechtigt und die Daten des Grabstelleninhabers.
3. Für das Verfahren dieser Satzung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
4. In allen sich aus dieser Satzung ergebenden Angelegenheiten entscheidet als Friedhofsverwaltung erster Instanz der Bürgermeister. In zweiter Instanz der Gemeindevorstand.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Allgemeine

1. Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige, durch Kinder verursachte Schäden verantwortlich gemacht werden können.

§ 4

Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Friedhofsverwaltung besonders genehmigt wurde;
- b) das Mitbringen von Tieren;
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art;
- d) das Rauchen;
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Sammeln von Spenden;
- g) das Wegwerfen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen;
- h) jedes Verhalten, das geeignet ist, gegen den Ernst und die Würde des Friedhofes zu verstoßen.

§ 5

Vornahme von Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
2. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn die Friedhofsordnung gröblich verletzt wird oder Anordnung der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht beachtet werden.
3. Bei der Ausführung von Steinmetzarbeiten, beim Setzen von Grabmälern auf dem Friedhof, sowie bei sonstigen Arbeiten sind die Auftraggeber für alle Schäden verantwortlich, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit durch sie selbst oder die durch sie Beauftragten, entstehen.

III. Grabstätten

§ 6

Einteilung

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber
- e) Urnenstelen (1 Urnenplatz 30 X 30 cm)

§ 7 Ausführung

1. Reihengräber sind Grabstätten, welche in der Breite einem Grabplatz entsprechen.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabstätten nebeneinander vereinigen.
3. Kindergräber sind die besonders dafür vorgesehenen Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren.
4. Urnen können in allen vorhandenen Grabstätten, Urnengräbern und Urnenstelen beigesetzt werden.
5. In Familien- und Reihengräbern dürfen jeweils zwei Leichen übereinander beigesetzt werden.

§ 8 Zuteilung

1. Die Zuteilung einer Grabstätte erfolgt ausnahmslos in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge.
2. Der Erwerb einer Grabstätte, ausgenommen Urnennischen, ist jederzeit möglich. Die Zuteilung erfolgt jedoch erst im Bedarfsfall.

§ 9 Nutzungsrecht

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird auf Antrag nach Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben und beginnt mit der erstmaligen Belegung.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüßen;
 - c) ein Grabmal, den §§ 13 und 14 dieser Friedhofsordnung entsprechend zu errichten.
3. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten;
 - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie; angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.
4. die oberirdischen Stelenelemente gehen mit Bezahlung dieser in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

§ 10 Nutzungsfristen

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 15 Jahre
2. Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
3. Kindergräber, Urnennischen und Urnenstelen werden auf Dauer von 15 Jahren vergeben.

§ 11 Verlängerung

1. Eine Verlängerung der Benutzungsfrist auf weitere fünf Jahre ist mehrmals möglich. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeindevorstand.
2. Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung.

§ 12 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungrecht auf einen Erben über.
2. Das Benützungrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützunggebühr bezahlt wurde;
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach Abs. 1 Eintrittsberechtigten (Erben) innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen;
 - c) bei Auflassung des Friedhofes;
 - d) wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort, wird die Aufforderung zur Behebung der Unordnung bzw. des Schadens, durch Anschlag an der Gemeindefriedhofsverwaltung bekanntgegeben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benützungrecht von der Friedhofsverwaltung aberkannt werden.
3. Nach Erlöschen des Benützungrechtes kann die Friedhofsverwaltung, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist, über die Grabstätte frei verfügen.
4. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte umgehend zu räumen. Bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler, Urnennischenplatten und Urnenstelen) sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen bzw. zu entsorgen. Das Erdurnenelement mit Platte hat am aufgelassenen Urnengrab zu verbleiben.
5. Bei Auflassung einer Urnengrabstätte (Nische oder Stele) ist die Asche im Friedhof an einer geeigneten Stelle in würdiger Weise beizusetzen.

§ 13 Ausgestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und mit dem Grabmal zu versehen. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind umgehend zu entfernen.
2. Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen etc.), zum aufstellen von Blumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
3. Sofern die Inschrift außer dem Namen oder den Daten der Beigesetzten einen Spruch oder Symbole enthalten soll, bedarf der genaue Wortlaut oder ein betreffendes Symbol der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. des Gemeindevorstandes.
4. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarte Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. umgehend zu reparieren.

§ 14
Gestaltungsmaßnahmen

1. Es sind Grabsteine, Grabmäler aus Schmiedeeisen oder entsprechend ausgestaltete Holzkreuze zulässig.
2. Einfriedungen sind bodenbündig verlegt und den Vorschriften entsprechend auszuführen. Sonstige bauliche Anlagen auf oder an den Grabstätten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
3. Die Höhe des Grabmalsockels über dem bestehenden Betonfundament hat mindestens 20 cm und höchstens 40 cm zu betragen. Die Breite der Grabmäler darf bei Reihengräbern 0,80 m und bei Familiengräbern 1,30 m nicht übersteigen, wobei ein gegebenenfalls verwendeter Sockel die Breite des Grabmales um maximal 20 cm überragen darf. Die Höhe des gesamten Grabmales hat, gemessen vom vorhandenen Fundament bei Grabsteinen mindestens 1,00 m und höchstens 1,20 m, und bei Holz- und Schmiedeeisenausführung mindestens 1,60 m und höchstens 1,80 m zu betragen.
4. Urnennischen sind mit Natursteinplatten im Material der Ablagekonsolen zu verschließen.
5. Die Urnenstelen sind oberirdisch mit 3 Stelenwürfel begrenzt.

§ 15
Maße der Grabstätten

1. Die Grabmäler und Grabeinfriedungen müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Die Grabstätte hat laut Plan inkl. Sockel folgende Ausmaße aufzuweisen:

| | Grabstätte | Einfriedung inkl. Sockel |
|-------------------------|---|---------------------------------|
| a) Reihengrab | Länge | 2,00 m |
| | Breite | 1,00 m |
| b) Familliengrab | Länge | 2,00 m |
| | Breite | 1,70 m |
| c) Kindergrab | Länge | 1,30 m |
| | Breite | 0,60 m |
| d) Urnennische | sind durch vorgefertigte Elemente vorgegeben. | |
| Urnenstelen | sind durch vorgefertigte Elemente vorgegeben. | |

Geringfügige Abweichungen können auf Grund des Geländes entstehen.

3. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei allen Gräbern 0,30 m zu betragen. Dieser wird durch das Einlegen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabzwischenplatte erreicht. Diese Platte ist eben und bodenbündig einzubauen.
4. Dasselbe gilt auch für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, zu verwendeten Frontplatte. Damit soll ein einheitliches Bild anstelle von Grabsockeln erreicht werden.
5. Die Bepflanzung der Grabstätte darf nur innerhalb der in § 15 Abs. 2 (Einfriedungen) angegebenen Maße erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

IV Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16
Beisetzungsfrist

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 17
Beisetzung

1. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

§ 18
Wiederbelegung

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m (Tieferlegung) erfolgt ist.

§ 19
Grabtiefe

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Erstbelegungen 2,20 m zu betragen. Zu messen ab Oberkante bestehendes Betonfundament. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm (über Behältnisdeckel) oder in Urnennischen oder Urnenstelen erfolgen.

V Leichenhalle

§ 20
Aufbahrung

1. Aufbahrungen dürfen nur in der Leichenhalle erfolgen. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von Auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VI Schlussbestimmungen

§ 21
Strafbestimmungen

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung solche der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 TGO 1966 geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 22
Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt. Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder ein Fürsorgeverband zu tragen hat, haben in der Regel in Reihengräbern zu erfolgen.

§ 23
Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus', is written below the text 'Der Bürgermeister:'. The signature is cursive and somewhat stylized.

Angeschlagen am: 01.12.2020
Abgenommen am: